



Haus des Stiftens

Engagiert für Engagierte

GRUNDWISSEN TESTAMENT

Gutes tun – über das eigene Leben hinaus

Inhalt

Vorwort	3
Die gesetzliche Erbfolge	4
Wenn Sie keine Regelungen treffen	
Die Nachlassgestaltung	6
Richtige Form und gewünschter Inhalt	
Die steuerliche Auswirkung	8
Schenkungen und Erbschaften versteuern	
Ein Testament fürs Gemeinwohl	10
Gemeinnützige Organisationen bedenken	
Die Testamentsvollstreckung	12
Ihr letzter Wille sicher umgesetzt	
Gut zu wissen	14
Fachliche & praktische Hinweise	
Über uns	15

Impressum

Herausgeber: Haus des Stiftens gGmbH,

Landshuter Allee 11, 80637 München

Telefon: +49 (0)89 744 200-354

E-Mail: stiftungen@hausdesstiftens.org

Autoren: Melanie Jakobs, Stiftungszentrum.law

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; Iris Ortner,

Haus des Stiftens gGmbH

Gestaltung: Haus des Stiftens

Bildnachweis: Björn Wylezich, stock.adobe.com

Druck: Kreiter Druckservice GmbH

WERTE WEITERGEBEN!



Was wird von meinem Leben bleiben? Für viele ist es ein tröstlicher und erfüllender Gedanke, mit dem eigenen Nachlass etwas Gutes zu ermöglichen.

„Grundwissen Testament“ richtet sich an Menschen, die sich bewusst mit der Frage befassen, was mit ihrem Vermögen nach ihrem Tod geschehen soll – und die dabei das Gemeinwohl im Blick haben. Die Fachbroschüre bietet Ihnen eine kompakte und fundierte Einführung in die Nachlassgestaltung. Sie zeigt auf, welche Möglichkeiten es gibt, den Gemeinwohlgedanken im Testament zu verankern, und unterstützt Sie dabei, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen.

So individuell ein Testament auch ist – wer seinen letzten Willen verbindlich festhalten möchte, sollte die rechtlichen Rahmenbedingungen kennen. Nur so ist gewährleistet, dass das Testament eindeutig formuliert ist und wie gewünscht umgesetzt wird. Dazu ein Hinweis: Bei komplexeren Vermögenswerten wie Immobilien oder Wertpapieren oder bei der Errichtung einer Stiftung empfiehlt sich eine Beratung durch einen Notar oder einen spezialisierten Rechtsanwalt.

So kann aus Ihrem Nachlass Zukunft entstehen – im Sinne Ihrer persönlichen Werte.

Ihr Jürgen Reiss
Beirat Haus des Stiftens
Vorstand Stiftung Stifter für Stifter

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Form (generisches Maskulinum), z. B. „Erblasser“. Wir meinen immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und ist wertfrei.

DIE GESETZLICHE ERBfolge

Wenn Sie keine Regelungen treffen

Niemand ist verpflichtet, seinen letzten Willen niederzulegen. Wenn Sie weder ein Testament errichtet noch einen Erbvertrag geschlossen haben, dann tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Sie regelt, auf wen Ihr Nachlass mit allen Rechten und Pflichten übergeht.

Die gesetzliche Erbfolge

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die gesetzliche Erbfolge. Sie gilt, wenn ein Erblasser weder ein Testament noch einen Erbvertrag hinterlassen hat oder wenn diese lückenhaft sind bzw. Fehler aufweisen. Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis und dem Familienstand des Erblassers; bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften zudem nach deren Güterstand (Regelungen, die nachfolgend für Ehegatten beschrieben werden, beziehen sich gleichermaßen auf eingetragene Lebenspartnerschaften).

Zu den gesetzlichen Erben zählen die Verwandten wie Kinder (auch adoptierte und nichteheliche Kinder), Eltern oder Geschwister und der Ehegatte. Nur wenn bei einem unverheirateten Erblasser kein Verwandter zu ermitteln ist, erbt der Staat. Stiefkinder, geschiedene Ehegatten, Verschwägernte, Lebensgefährten einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Freunde sind keine gesetzlichen Erben.

Das Erbrecht der Verwandten

Der Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bestimmt, wer von den Verwandten mit welchen Anteilen erbberechtigt ist. Das Gesetz teilt die Verwandten daher in sogenannte Ordnungen ein: Verwandte der vorhergehenden Ordnung schließen Verwandte der nachfolgenden Ordnung von der Erbfolge aus. Auch innerhalb einer Ordnung schließen die jeweils zum Zeitpunkt des Erbfalls lebenden näheren Verwandten ihre Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

- 1. Ordnung:** Abkömmlinge, d.h. Kinder, nachrangig deren Kinder, d.h. Enkel und Urenkel.
- 2. Ordnung:** Eltern, nachrangig deren Abkömmlinge, d.h. Geschwister, Nichten, Neffen.
- 3. Ordnung:** Großeltern, nachrangig deren Abkömmlinge, d.h. Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen.

Beispiel Erbrecht der Verwandten

Ein Witwer verstirbt und hinterlässt seine zwei Kinder und seine Schwester. Als Verwandte 1. Ordnung sind die Kinder erbberechtigt und schließen die Schwester, als Verwandte der nachfolgenden 2. Ordnung, von der Erbfolge aus. Hätte der Verstorbene keine Kinder und somit keine Erben 1. Ordnung, wäre die Schwester erbberechtigt.

Das Erbrecht der Ehegatten

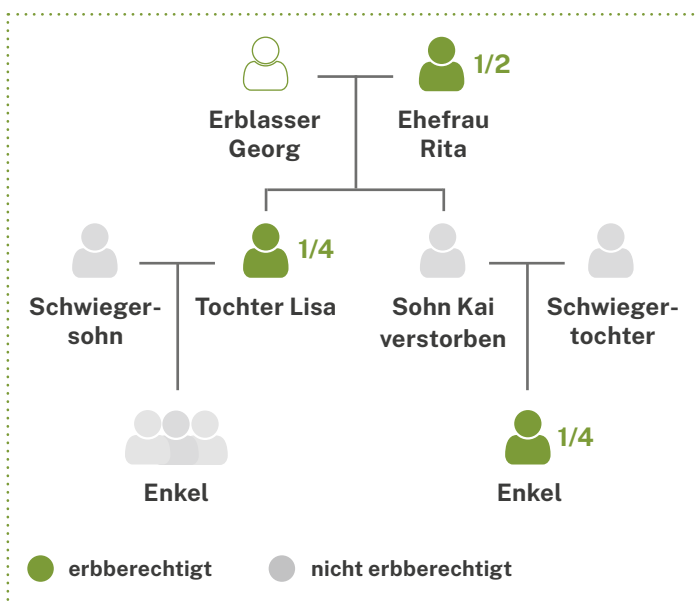
Wie hoch der Erbteil ist, der dem hinterbliebenen Ehegatten zusteht, ist abhängig vom Güterstand und davon, welche Verwandten zum Zeitpunkt des Erbfalls leben oder bereits gezeugt und lebend geboren wurden. Existieren weder Testament noch Erbvertrag, erbt der Ehegatte neben den Kindern, also den Verwandten 1. Ordnung, zunächst ein Viertel des Nachlasses.

Haben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand (Zugewinnngemeinschaft) gelebt, erhält der überlebende Partner zusätzlich ein weiteres Viertel der Erbschaft als pauschalen Zugewinnausgleich. Im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben Eheleute, wenn sie nicht durch einen notariellen Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben. Sind weder Verwandte

1. oder 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der Ehegatte die gesamte Erbschaft.

Beispiel Erbrecht der Verwandten und Ehegatten

Georg hinterlässt seine Frau Rita, mit der er in Zugewinnsgemeinschaft gelebt hat, sowie seine Tochter Lisa mit Familie und die Familie seines bereits verstorbenen Sohnes Kai. Es liegt weder ein Testament noch ein Erbvertrag vor. Ehefrau Rita erbt zu $1/2$. Lisa erbt zu $1/4$. Kais Anteil von $1/4$ erhält dessen Kind. Lisas Kinder gehen wegen des vorrangigen Erbrechts von Lisa (Repräsentationsprinzip) leer aus. Lisas Ehemann erbt ebenso wenig wie die Witwe von Kai, da beide mit dem Erblasser nicht verwandt sind.



Nachgefragt

Erbberechtigung im Scheidungsfall

Mit der rechtskräftigen Scheidung erlischt das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten. Gleiches gilt, wenn zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für die Scheidung gegeben waren und der Verstorbene die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat. Hat jedoch der überlebende Ehegatte die Scheidung beantragt und lag zum Todeszeitpunkt noch keine Zustimmung des verstorbenen Ehepartners vor, besteht das gesetzliche Erbrecht fort. Gleiches gilt für testamentarische und erbvertragliche Verfügungen.

Die Erbfähigkeit des Kindes

Im Erbrecht gilt ein Kind, das zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht geboren, aber bereits gezeugt war, als vor dem Erbfall geboren. Die Erbfähigkeit eines Kindes wird damit auf einen Zeitraum von maximal neun Monaten vor seiner Geburt vorverlegt. Entscheidend ist, dass das Kind nach dem Erbfall lebend geboren wird.

DIE NACHLASSGESTALTUNG

Richtige Form und gewünschter Inhalt

Mit einem Testament oder Erbvertrag können Sie Ihren Nachlass nach Ihrem Willen gestalten. Ob handschriftlich oder vor einem Notar: Sie haben die Möglichkeit, abweichend von der gesetzlichen Erbfolge auch gemeinnützige Organisationen zu bedenken.

Individuelle Regelungen

Nur mit einem Testament oder Erbvertrag können Sie individuelle Regelungen treffen, die von der gesetzlichen Erbfolge abweichen. Auch wenn Sie Erben oder Vermächtnisnehmer zu bestimmten Leistungen verpflichten möchten oder eine Testamentsvollstreckung wünschen, müssen Sie dies testamentarisch anordnen.

Das eigenhändige Testament

Damit das eigenhändige Testament formal wirksam ist, müssen Sie es vollständig handschriftlich verfassen und eigenhändig und abschließend unterschreiben. Ein digital erstelltes oder gedrucktes Testament ist nicht rechtswirksam. Versehen Sie das Testament mit Datum und Ortsangabe, denn bei abweichenden Verfügungen gilt immer das neueste Testament. Frühere Testamente sollten Sie am besten explizit widerrufen oder vernichten.

Empfehlenswert ist, das eigenhändige Testament – gegen eine niedrige Gebühr – beim Nachlassgericht zu hinterlegen. Durch die amtliche Verwahrung verringern Sie das Risiko, dass das Testament verloren geht, vernichtet, zurückgehalten oder im Erbfall nicht aufgefunden wird (zu Gebühren siehe auch S. 14).

Das notarielle Testament

Das notarielle Testament errichten Sie bei einem Notar Ihrer Wahl. Dieser ist verpflichtet, Sie umfänglich bei der Abfassung des Testaments zu beraten und Ihren letzten Willen zu beurkunden. Hierfür fällt eine Gebühr

an, deren Höhe sich nach dem Vermögen des Erblassers richtet. Das notarielle Testament bietet einige Vorteile: Es ist formal wirksam und fälschungssicher. Zudem überzeugt sich der Notar von der Testierfähigkeit des Erblassers, und ist verpflichtet, das Testament in amtliche Verwahrung zu geben. Darüber hinaus kann ein notarielles Testament in Verbindung mit dem Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts den ansonsten erforderlichen Erbschein und dadurch die Kosten eines Erbscheinsverfahrens vermeiden.

Das gemeinschaftliche Testament

Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner können in einer Urkunde ein sogenanntes gemeinschaftliches Testament vor einem Notar oder auch eigenhändig errichten. Dabei genügt es, wenn ein Ehegatte das Testament handschriftlich verfasst und es von beiden Ehegatten persönlich unterzeichnet wird. Das gemeinschaftliche Testament bietet die Möglichkeit einer wechselseitigen Bindung. Beachten Sie, dass dadurch das Widerrufsrecht des Überlebenden nach dem Tode des Erstversterbenden entfällt.

Der Erbvertrag

Ein Erbvertrag wird vom Erblasser grundsätzlich vor einem Notar mit einer weiteren Person oder mehreren Personen geschlossen. Der Erbvertrag ist für alle Parteien bindend und kann ohne Widerrufsvorbehalt einseitig nicht mehr geändert werden. Er eignet sich beispielsweise dafür, eine Unternehmensnachfolge in Abstimmung mit den Erben zu regeln.

Die Erbeinsetzung

Durch die Einsetzung eines Erben bestimmen Sie, wer Ihr Rechtsnachfolger wird. Er tritt mit Ihrem Ableben unmittelbar in Ihre Rechte und Pflichten ein. Er erbt neben Vermögen auch Ihre Schulden und anderweitige Verpflichtungen. Zudem muss er die von Ihnen verfügbaren Vermächtnisse und Auflagen erfüllen.

Wenn Sie einen Alleinerben bestimmen, können Sie vorhandene andere gesetzliche Erben von der Erbfolge ausschließen. Beispielsweise können sich Ehepartner in einem gemeinschaftlichen Testament wechselseitig als Erben einsetzen und das gemeinsame Kind als Schlusserben. Schlusserbe kann aber auch eine gemeinnützige Organisation sein (siehe: Beispiel Erbeinsetzung einer rechtsfähigen Stiftung als Schlusserbin, Seite 10).

Das Vermächtnis

Mit einem Vermächtnis wenden Sie Dritten einen bestimmten Vermögensgegenstand zu. Es kann sich dabei unter anderem um Geldbeträge, Wertpapiere, GmbH-Anteile, Immobilien oder sonstige Wertgegenstände handeln. Auch eine gemeinnützige Organisation kann Vermächtnisnehmerin werden (siehe auch: Beispiel Erbeinsetzung mit Vermächtnisanordnung für einen gemeinnützigen Verein, S. 11).

Mit Testamentseröffnung werden die Vermächtnisnehmer über ihre Begünstigung informiert, müssen aber ihre Ansprüche gegenüber dem Erben geltend

machen. Sie werden mit dem Erbfall nicht automatisch zu Eigentümern.

Die Auflage

Sie können Ihren Erben oder Vermächtnisnehmer testamentarisch auch mit Auflagen beschweren; beispielsweise können Sie einen Erben verpflichten, mit einem Teil des Nachlassvermögens eine gemeinnützige Stiftung zu errichten.

Nachgefragt

Der Pflichtteil

Wenn Sie Ihre Abkömmlinge, Ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder – falls keine Abkömmlinge vorhanden sind – Ihre Eltern durch ein Testament von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, haben diese Personen Anspruch auf einen Pflichtteil. Dieser ist gegenüber den Erben geltend zu machen. Er beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und kann ausschließlich in Form eines Geldbetrags verlangt werden (siehe auch S. 14, Pflichtteilsergänzung). Geschwister und Großeltern gehören nicht zu den Pflichtteilsberechtigten.

DIE STEUERLICHE AUSWIRKUNG

Schenkungen und Erbschaften versteuern

Größere Vermögen, die Sie durch Schenkung, Erbschaft oder Vermächtnis übertragen, müssen in der Regel versteuert werden. Nächste Angehörige können hohe Freibeträge nutzen. Gemeinnützige Organisationen sind von der Schenkungs- und Erbschaftsteuer gänzlich freigestellt.

Vermögenswerte übertragen

Wenn Menschen größere Vermögenswerte, z. B. Immobilien, in Form einer Schenkung oder mittels Testament und Erbvertrag übertragen, fällt insbesondere bei entfernten Verwandten eine hohe Erbschaftsteuer an. Gemeinnützig anerkannte Organisationen profitieren hingegen in voller Höhe von Zuwendungen, da sie von der Schenkungs- und Erbschaftsteuer befreit sind.

Angehörigenverhältnis

Bei der Besteuerung spielt das Angehörigenverhältnis zwischen dem Begünstigten und dem Schenker bzw. Erblasser die entscheidende Rolle. Es gilt der Grundsatz: Je näher das Angehörigenverhältnis, desto höher ist der eingeräumte Freibetrag und desto niedriger der Steuersatz. Ehegatten und Kinder fallen in die Steuerklasse I. Diese gewährt die höchsten Freibeträge und die niedrigsten Steuersätze.

Freibeträge

Für Schenkungen und Erbschaften bzw. Vermächtnisse gibt es einen Freibetrag bis zu dessen Höhe die gesamte Zuwendung steuerfrei ist. Der Freibetrag kann innerhalb von zehn Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob die Zuwendung im Wege einer Schenkung oder Erbschaft erfolgt. Für darüber hinausgehende Zuwendungen von einer Person innerhalb der Zehnjahresfrist muss der Bedachte Erbschaftsteuer zahlen.

Steuersatz

Die über den Freibetrag hinausgehende Schenkung bzw. Erbschaft muss zu einem bestimmten Prozentsatz versteuert werden. Die Höhe der Erbschaftsteuer richtet sich nach dem Wert der Zuwendung und der Steuerklasse des Bedachten. Der steuerliche Höchstsatz liegt derzeit bei 50 Prozent.

Beispiel Freibeträge und Steuersatz

Tochter Nora erhält im Jahr 2022 von ihrem Vater schenkweise Vermögenswerte in Höhe des Freibetrags von 400.000 Euro. Zwei Jahre später verstirbt der Vater und vermacht ihr Bargeld in Höhe von 150.000 Euro. Da seit der Schenkung keine zehn Jahre vergangen sind und die Tochter ihren Freibetrag bereits voll ausgeschöpft hat, muss sie für die 150.000 Euro 11 Prozent Erbschaftsteuer entrichten, also 16.500 Euro.

Gemeinnützige Organisationen

Wenn Sie Vermögen schenkweise oder testamentarisch gemeinnützig anerkannten Körperschaften zukommen lassen, so müssen diese dafür keine Schenkungs- und Erbschaftsteuer zahlen. Zu den Körperschaften zählen gemeinnützige Organisationen wie Stiftungen, Vereine oder gemeinnützige GmbHs. Bevor Sie eine Organisation bedenken, sollten Sie sichergehen, dass diese wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbefreit ist. Die Steuerbefreiung gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, z. B. kirchliche Orden und Universitäten.

Freibeträge Steuerklasse I

Ehegatte, eingetragene Lebenspartner	500.000 €
Kinder, Stief- und Adoptivkinder	400.000 €
Enkelkinder (deren Eltern, d.h. die Kinder des Erblassers, verstorben sind)	400.000 €
Enkel (deren Eltern noch leben)	200.000 €
Eltern, Großeltern (im Erbfall), Urenkel	100.000 €

Freibeträge Steuerklasse II

Eltern, Großeltern (im Fall der Schenkung), Geschwister und deren Kinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten	20.000 €
--	----------

Freibeträge Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber (auch nichteheliche Lebensgefährten)	20.000 €
--	----------

Steuersatz

Vermögen nach Abzug Freibetrag	I	II	III
bis 75.000 €	7%	15%	
bis 300.000 €	11%	20%	30%
bis 600.000 €	15%	25%	
bis 6.000.000 €	19%	30%	
bis 13.000.000 €	23%	35%	50%
bis 26.000.000 €	27%	40%	
über 26.000.000 €	30%	43%	

Ergänzung zu Beispiel Freibeträge und Steuersatz

Tochter Nora entschließt sich, 80.000 Euro von ihrem geerbten Vermögen einer gemeinnützigen Stiftung zu spenden. Damit muss sie ihr Erbe von nunmehr 70.000 Euro nur noch mit 7 Prozent versteuern und 4.900 Euro Erbschaftsteuer zahlen. Von der bereits geleisteten Erbschaftsteuer über 16.500 Euro bekommt sie 11.600 Euro zurückerstattet.

Nachgefragt**Erbe oder Schenkung einbringen**

Wird eine Erbschaft oder ein Vermächtnis innerhalb von 24 Monaten nach Erbanfall ganz oder teilweise in eine gemeinnützige inländische Stiftung eingebracht, so wird die bereits gezahlte Erbschaftsteuer komplett oder anteilig erstattet. Entsprechendes gilt für Schenkungen: Wird eine Schenkung innerhalb von 24 Monaten an eine gemeinnützige inländische Stiftung übertragen, so wird die bereits gezahlte Schenkungsteuer erstattet.

Alternativ kann der Erbe, Vermächtnisnehmer oder Beschenkte den zugewendeten Betrag bei seiner Einkommensteuer in Abzug bringen. Ob eine Erstattung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer oder die Geltendmachung bei der Einkommensteuer günstiger ist, hängt von der Höhe der individuellen Erbschaft und der persönlichen Einkommenssituation ab.

EIN TESTAMENT FÜRS GEMEINWOHL

Gemeinnützige Organisationen bedenken

Das Testament bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihr Vermögen ganz oder in Teilen einer gemeinnützigen Organisation zukommen zu lassen. Sie können sie als Erbin mit allen Rechten und Pflichten einsetzen oder zu ihren Gunsten ein Vermächtnis aussprechen.

Eine Organisation als Erbin

Gemeinnützig anerkannte Körperschaften, wie z. B. rechtsfähige Stiftungen oder Vereine, sind erbfähig. Durch die Erbeinsetzung wird die Körperschaft Rechtsnachfolgerin und muss gegebenenfalls Forderungen, Vermächtnisse und Auflagen erfüllen. Meist ist es für beide Seiten hilfreich, wenn der Erblasser mit der von ihm zur Erbin bestimmten Organisation vorab in Verbindung tritt.

Beispiel Erbeinsetzung einer rechtsfähigen Stiftung als Schlusserbin, Berliner Testament

Das Ehepaar Hauser hat keine Kinder und bereits vor Jahren eine eigene Stiftung gegründet. In ihrem Testament setzen sie sich gegenseitig zu Alleinerben ein, um den länger lebenden Ehepartner finanziell abzusichern. In dem Falle, dass sie gleichzeitig oder kurz hintereinander aus gleichem Anlass versterben, möchten sie ihre rechtsfähige Stiftung als Erbin einsetzen.* Nach einer Beratung mit ihrem Rechtsanwalt verfassen sie ein gemeinschaftliches, handschriftliches Testament, wobei die von ihnen errichtete Stiftung Schlusserbin wird. Die Stiftung als gemeinnützig anerkannte Körperschaft ist von der Erbschaftsteuer gänzlich befreit. Das Ehepaar Hauser verfügt zudem, dass ihr Nachlass dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt wird.

Da Zuwendungen in eine Stiftung auch für den Stiftungszweck verwendet werden können, sollte der Erblasser anordnen, inwieweit das Vermögen in den Grundstock eingebracht oder für den Stiftungszweck eingesetzt werden soll.

Ludwig und Anne Hauser

Wiesenweg 8

80000 München

München, den 5. Februar 2024

Testament

Alle früher von uns errichteten Testamente
widerrufen wir hiermit vorsorglich.

Wir, Ludwig Hauser, geboren am 10. Mai 1960 in Augsburg, und Anne Hauser, geborene Schulz, geboren am 25. November 1965 in München, setzen uns gegenseitig zu alleinigen Vollerben ein. Schlusserbin beim Tod des Überlebenden von uns und Erbin von uns beiden, wenn wir beide gleichzeitig oder kurz hintereinander aus gleichem Anlass versterben sollten, ist unsere „Ludwig und Anne Hauser Stiftung“, Landshuter Allee 11 in 80637 München. Die Stiftung soll den Nachlass dem Grundstockvermögen zuführen.

Ludwig Hauser

Ich habe das Testament gelesen und bin mit dem Inhalt in vollem
Umfang einverstanden.

Anne Hauser

*Die Formulierung „kurz hintereinander aus gleichem Anlass“ bezieht sich auf folgende beispielhafte Situation: Bei einem Autounfall verstirbt ein Ehepartner noch am Unfallort, der andere Ehepartner erst einige Wochen später in einem Krankenhaus. Das Testament sagt aus, dass sich Ehepartner auch in solchen Fällen nicht gegenseitig beerben und die Stiftung sofort Erbin wird.

Vermächtnis für eine Organisation

Vermächtnisse, die Sie testamentarisch für eine gemeinnützige Körperschaft anordnen, müssen von Ihrem Alleinerben bzw. Ihren Erben (Erbengemeinschaft) erfüllt werden.

Beispiel Erbeinsetzung mit Vermächtnisanordnung für einen gemeinnützigen Verein

In ihrem Testament setzt Suzan Maier ihren Ehemann zu ihrem Alleinerben ein. Zugleich bedenkt sie den ortsansässigen Kulturverein mit einem höheren Geldbetrag.

Suzan Maier
Kalkstr. 10
65719 Hofheim

München, den 5. Februar 2024

Testament

Alle früher von mir errichteten Testamente widerrufe ich hiermit vorsorglich.

Ich, Suzan Maier, geborene Schmidt, geboren am 16. Oktober 1970 in Frankfurt, setze meinen Ehemann Frank Maier, geboren am 2. Juni 1970 in München, wohnhaft Kalkstr. 10 in 65719 Hofheim, zu meinem Alleinerben ein. Dem Kulturverein "Neue Bühne Hofheim e.V." vermache ich 50.000 Euro.

Suzan Maier

Die eigene Stiftung

Testament & Stiftung: Eine passende Kombination

Eine Stiftung zu gründen und sie testamentarisch zu bedenken, bietet Vorteile: Sie können die Stiftung bereits zu Lebzeiten mit einer kleineren Summe ausstatten und dadurch steuerliche Vergünstigungen nutzen. Sie erleben die Wirkung Ihrer Stiftungsarbeit und sichern diese über die testamentarische Zuwendung langfristig finanziell ab. Eine Treuhandstiftung kann aufgrund ihrer Rechtsnatur nur über eine Auflage begünstigt werden: Der Treuhänder wird zum Erben oder Vermächtnisnehmer bestimmt und erhält die Auflage, das Vermögen der Treuhandstiftung zuzuführen.

Es ist auch möglich, von Todes wegen eine eigene Stiftung zu gründen. Eine rechtsfähige Stiftung kann durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis zu Gunsten der Stiftung gegründet werden. Die Stiftung entsteht gemäß § 80 Abs. 2 S. 2 BGB nach der erforderlichen Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde rückwirkend zum Todestag des Stifters. Die Errichtung einer Treuhandstiftung von Todes wegen ist ebenfalls nur über eine Auflage zu Lasten des Treuhänders möglich.

Damit alle stiftungs- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Aspekte berücksichtigt werden, sollten Sie sich bei einer Stiftungsgründung von Todes wegen generell von einem Anwalt oder Notar sowie einem Steuerberater beraten lassen. Auch die Beauftragung eines Testamentsvollstreckers kann sinnvoll sein (zu Testamentsvollstreckung siehe auch S. 12-13).

Mehr zum Thema Stiften bietet unsere Fachbrochüre
📍 Grundwissen Stiften.

DIE TESTAMENTSFULLSTRECKUNG

Ihr letzter Wille sicher umgesetzt

Der Testamentsvollstrecker sollte eine Person Ihres Vertrauens sein. Er ist verpflichtet, Ihren letzten Willen in Ihrem Sinne umzusetzen. Ihn einzusetzen, kann beispielsweise dann sinnvoll sein, wenn Sie testamentarisch mit einem Teil Ihres Vermögens eine Stiftung errichten möchten.

Gründe

Für den Einsatz eines Testamentsvollstreckers können ganz unterschiedliche Gründe sprechen: Beispielsweise wenn Erben nicht in der Lage sind, sich um die Nachlassabwicklung zu kümmern oder Erbstreitigkeiten zu befürchten sind. Auch bei komplexen Nachlässen mit Unternehmensbeteiligungen, Auslands- oder Immobilienvermögen, mit vielen Vermächtnisanordnungen oder zu überwachenden Auflagen, kann es angezeigt sein, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen.

Aufgaben

Der Testamentsvollstrecker ist, was seine Aufgaben betrifft, an Ihre letztwilligen Verfügungen gebunden, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Er hat die Stellung eines Treuhänders und tritt befristet an die Stelle der Erben. Er muss stets gewissenhaft im Interesse des Nachlasses handeln und unterliegt kraft Gesetz verschiedenen Pflichten: Dazu gehören unter anderem die Rechenschaftspflicht gegenüber den Erben, die Erfassung des Nachlasses, das Erstellen des Nachlassverzeichnisses und die Zahlung der Erbschaftsteuer.

Für eine Stiftungerrichtung von Todes wegen ist die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers zu empfehlen. Wenn Sie dazu einen Erben oder Vermächtnisnehmer verpflichten, gibt es keine Instanz, die prüft, ob die Auflage in Ihrem Sinne erfüllt wird. Sie können die Testamentsvollstreckung auch auf Teile des Vermögens beschränken, z. B. auf die Erfüllung von Vermächtnissen.

Beauftragung

Sie können jede natürliche oder juristische Person, dazu gehören auch Stiftungen und Vereine, mit der Aufgabe der Testamentsvollstreckung betrauen. Um sicherzugehen, dass der beauftragte Testamentsvollstrecker das Amt auch annehmen wird, sollten Sie ihn über die geplante Einsetzung informieren und seine Zustimmung einholen.

Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen generell, auch eine Ersatzperson in Ihrem Testament zu benennen. Sie können auch das Recht, einen Testamentsvollstrecker zu benennen, auf dritte Personen oder Organisationen übertragen. Nur so wissen Sie, wer diese verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen wird und vermeiden, dass das Nachlassgericht einen Rechtsanwalt „aus seiner Kartei“ damit beauftragt.

Beispiele für die Formulierung im Testament

...

Hiermit ordne ich Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker bestimme ich Frau Karin Muster. Für den Fall, dass Frau Karin Muster das Amt nicht annehmen kann oder will, bestimme ich Herrn Klaus Muster zum Ersatztestamentsvollstrecker.

....

...

Hiermit ordne ich Testamentsvollstreckung an. Den Testamentsvollstrecker soll die rechtsfähige Muster-Stiftung bestimmen.

....

Nachgefragt

Vergütung

Es empfiehlt sich, die Vergütung des Testamentsvollstreckers im Testament ausdrücklich zu regeln. Sie sollte so bemessen sein, dass sie im Rahmen bleibt, der Testamentsvollstrecker die Aufgabe aber nicht ablehnt. Alternativ kann auch eine Vergütung nach den Empfehlungen des Deutschen Notarvereins vorgesehen werden. Treffen Sie hingegen keine Regelung, hat der Testamentsvollstrecker Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“, deren Höhe gesetzlich nicht festgelegt ist. In der Praxis wird dann häufig die sogenannte Rheinische Tabelle herangezogen. Sie sieht eine gestaffelte Vergütung vor, die sich am Wert des Nachlasses orientiert, ist jedoch rechtlich nicht verbindlich.

Angebot Testamentsservice

Gemeinnützige Stiftungen oder Vereine, die selbst als Erben oder Vermächtnisnehmer eingesetzt werden, bieten häufig einen Testamentsservice an, der es ihnen ermöglicht, Ihr Vermögen geordnet zu übertragen und mit Ihren persönlichen Hinterlassenschaften würdevoll umzugehen. Ob zusätzlich ein Testamentsvollstrecker eingesetzt werden sollte, hängt vom Umfang des Nachlasses, den testamentarischen Anordnungen und den Leistungen des jeweiligen Testamentsservices ab.

Die Abwicklungsvollstreckung

Man unterscheidet zwischen einer Abwicklungsvollstreckung und einer Dauervollstreckung. Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung ohne nähere Angaben ist als Abwicklungsvollstreckung anzusehen. Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist die Ausführung der Anordnungen des Erblassers.

Hat der Erblasser angeordnet, eine Stiftung von Todes wegen zu errichten, muss der Testamentsvollstrecker ihre Anerkennung bei den zuständigen Behörden betreiben und ggf. die Satzung ausformulieren. Mit Anerkennung der Stiftung ist die Anordnung ausgeführt.

Die Dauervollstreckung

Ist die Zuwendung an einen Erben jedoch mit einer Anordnung verbunden, die die Überwachung oder Betreuung des Vermögens durch einen Testamentsvollstrecker vorsieht, z. B. bei minderjährigen Erben, dann handelt es sich um eine Dauervollstreckung. Das Recht zur Dauervollstreckung sollte immer konkret angeordnet sein.

GUT ZU WISSEN

Fachliche & praktische Hinweise

Pflichtteilsergänzung

Verschenkt der Erblasser zu Lebzeiten größere Vermögenswerte, verringert sich dadurch der Nachlass und damit die Höhe des Pflichtteilsanspruchs. Dieser definiert sich als Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteilsergänzungsanspruch soll Pflichtteilsberechtigte davor schützen, dass ihr Anspruch durch solche Schenkungen zu stark gemindert wird. Deshalb werden Schenkungen, die der Erblasser innerhalb der letzten zehn Jahre vor seinem Tod vorgenommen hat, bei der Berechnung des Pflichtteils berücksichtigt. Dabei gilt: Mit jedem vergangenen Jahr wird ihr Wert um ein Zehntel weniger angerechnet. Eine Schenkung, die neun Jahre vor dem Tod des Erblassers erfolgt ist, fließt daher nur noch mit 10 Prozent ihres ursprünglichen Wertes in die Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs ein.

Ein Testament ergänzen oder widerrufen

Sie können Ihr Testament jederzeit nachträglich ändern (bei einem gemeinschaftlichen Testament gelten Einschränkungen) – auch dann, wenn das vorherige Testament in amtliche Verwahrung genommen wurde. Wichtig ist, dass jedes Änderungs- oder Ergänzungstestament mit Datum und abschließender Unterschrift versehen wird. Sie widerrufen Ihr Testament, indem Sie

- ein neues privatschriftliches oder notarielles Testament errichten, das ganz oder in Teilen von dem früheren Testament abweicht.
- ein neues Testament errichten, das sich auf den Widerruf beschränkt.
- das eigenhändige Testament vernichten oder es aus der amtlichen Verwahrung nehmen.

Bedenken Sie, dass in den beiden letztgenannten Fällen – als Konsequenz aus dem Widerruf – die gesetzliche Erbfolge eintritt bzw. ein zuvor errichtetes Testament gilt.

Erbschein

Ein Erbschein wird auf Antrag vom zuständigen Nachlassgericht erteilt. Er wird vor allem zur Legitimation gegenüber dem Grundbuchamt und für die Umschreibung von Grundstücken benötigt. Der Erbrechtsnachweis kann aber auch durch ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag in Verbindung mit dem sogenannten nachlassgerichtlichen Eröffnungsprotokoll geführt werden. Damit entfallen die Kosten für den Erbschein.

Gebühren für Hinterlegung und Registrierung

Wenn Sie Ihr eigenhändiges Testament beim Nachlassgericht hinterlegen, fällt eine Gebühr von pauschal 75 Euro an, gemäß *Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GNotKG Nr. 12100*. Ein handschriftliches Testament, das in amtliche Verwahrung gegeben wird, muss dem zentralen Testamentsregister gemeldet werden. Die Gebühr beträgt einmalig 15,50 Euro. Sämtliche Nachlassgerichte und Notare sind zur Meldung verpflichtet.

Gebührenbeispiel notarielles Testament

Sie möchten ein Vermögen von 200.000 Euro vererben und errichten ein notarielles Testament. Dafür fallen Notarkosten in Höhe von 435 Euro zzgl. MwSt an. Hinzu kommen etwa 20 Euro zzgl. MwSt für Auslagen, 75 Euro für die verpflichtende Hinterlegung beim Nachlassgericht durch den Notar und 12,50 Euro für die Registrierung im zentralen Testamentsregister. Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag fällt die Registergebühr für jede eine Willenserklärung abgebende Person an.

ÜBER UNS

Haus des Stiftens ist ein gemeinnütziges Sozialunternehmen mit dem Ziel, Engagement zu erleichtern und zur Förderung des Gemeinwohls beizutragen – seit mehr als 30 Jahren. Dafür verbinden wir digitale Lösungen und effiziente Prozesse mit einem starken Netzwerk und individueller Begleitung. So unterstützen wir Stiftungen, Unternehmen und Non-Profit-Organisationen dabei, ihr Engagement wirkungsvoll zu gestalten.

Orientierungsgespräche – so gelingt der Anfang

Wer mit seinem Vermögen etwas Gutes tun will, bekommt im Haus des Stiftens Starthilfe und Orientierung. In einem kostenfreien und persönlichen Orientierungsgespräch beraten wir Sie zu Ihrem Engagement. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an unser Stiftungsteam:
Telefon: +49 (0)89 744 200-354
E-Mail: stiftungen@hausdesstiftens.org

Fachwissen für die gemeinnützige Welt

Grundwissenreihe

Kostenfreie Fachbroschüren rund um Stiftungen und gemeinnütziges Engagement: Grundwissen Stiften | Grundwissen Steuern | Grundwissen Testament
www.hausdesstiftens.org/grundwissen

Webinare und Online-Seminare

Fortbildungen, die speziell auf die Bedürfnisse von Stiftungen, Vereinen und anderen Non-Profit-Organisationen zugeschnitten sind.
www.hausdesstiftens.org/wissen

Newsletter

Stiftungs-News – der vierteljährliche Newsletter mit praxisnahen Informationen zum Stiften und Fördern.
www.hausdesstiftens.org/newsletter

Dank

Haus des Stiftens dankt der Stiftung Stifter für Stifter für die Förderung der Grundwissenreihe, wodurch auch diese Fachbroschüre realisiert werden konnte.

Rechtshinweis

Die Texte beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Copyrights. Die dargestellten Inhalte können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie wurden sorgfältig recherchiert, können aber dennoch keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Eine Haftung für Fehler wird ausgeschlossen. Die Broschüre ersetzt keine individuelle Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot.

Haus des Stiftens gGmbH
Landshuter Allee 11
80637 München
Telefon +49 (0)89 744 200-354
Telefax +49 (0)89 744 200-300
stiftungen@hausdesstiftens.org
www.hausdesstiftens.org